



Richtlinien für die Gewährung eines Fahrtkostenzuschuss für eine medizinische Weiterbildung durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck

Die Weiterbildung und Vertiefung des Wissens in den unterschiedlichen Gebieten der Medizin ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Erhöhung der Qualität der ärztlichen wie auch der persönlichen Ausbildung. Aufgrund dieser Tatsache stellt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck den Studierenden einen Fahrtkostenzuschuss für eine medizinische Weiterbildung (Kongresse, Summer Schools, medizinische Vorträge, oder ähnliche medizinische Weiterbildungen) zur Verfügung. Förderungen werden aus dem Sozialtopf der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck finanziert; dieser beinhaltet insgesamt für alle Fahrtkostenzuschüsse EUR 1000,- pro Jahr (1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres). Wenn der Förderungstopf für Fahrtkostenzuschüsse in einem Jahr nicht ausgeschöpft wird, so kann das Geld für andere soziale Projekte des Referats für Sozialpolitik, Gleichbehandlung und Ausländische Studierende (im Folgenden: Sozialreferat) eingesetzt werden. Einmalige- und Semesterunterstützungen haben Vorrang und werden im Falle eines finanziellen Notstandes immer zuerst gefördert.

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck ist, dass der oder die Studierende Mitglied der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck ist und somit ein ordentliches Studium betreibt.

1.2 Die Hin- und/oder Rückfahrt zur Weiterbildungsveranstaltung muss in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Weiterbildung stehen. Zwischen Hin- und Rückfahrt und dem Beginn bzw. dem Ende der Weiterbildungsveranstaltung dürfen maximal 48 Stunden liegen (Beispiel: Kongress am 15.04 bis 16.04, Anreise am 13.04 und Abreise am 18.04).

1.3 Reisekosten für eine Weiterbildung im Rahmen einer Famulatur, eines Erasmus-Aufenthaltes oder anderer (Labor)praktika werden nicht unterstützt.

1.4 Auf die Gewährung von Unterstützungen durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck besteht kein Rechtsanspruch.



2. Ansuchen

2.1 Ansuchen auf Unterstützungen durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck können von den Studierenden im Sozialreferat der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck gestellt werden.

2.2 Dem Ansuchen, das jedenfalls den Namen, die Anschrift, die Matrikelnummer, eine Studienbestätigung der/des Studierenden und ein ausgefülltes Antragsformular zu enthalten hat, sind beizulegen:

- a) Bestätigung der Teilnahme an der Weiterbildungsveranstaltung, für die der Fahrtkostenzuschuss beantragt wird.
- b) Nachweis der Fahrtkosten zu der Weiterbildungsveranstaltung (Busticket, Zugticket, Flugticket etc.). Bei einem Ansuchen auf Fahrtkostenrückerstattung für die An-/Abreise mit einem PKW wird ein Kilometersatz von 0,42 Euro/km verrechnet (Bundesministerium für Finanzen - Stand 01.01.2017). In diesen Kilometersatz sind folgende Aufwendungen eingerechnet: Abschreibung/Wertverlust, Benzin und Öl, Wartung und Reparaturen, Zusatzausrüstungen, Autoradio, Navigationsgerät, Steuern und Gebühren, alle Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Finanzierungskosten, Parkgebühren und in- sowie ausländische Mautgebühren.
Es muss eine Angabe über weitere Mitfahrer gemacht werden und wie die Fahrtkosten aufgeteilt wurden.
- c) Kontoauszug oder ähnliches zur Bestätigung, dass die Fahrtkosten von der/dem antragstellenden Studierenden getragen wurden (wenn dies nicht möglich ist, muss eine glaubhafte Begründung erbracht werden – die Beurteilung der Glaubhaftigkeit obliegt dem/der ReferentIn des Sozialreferates).

2.3 Ansuchen auf einen Fahrtkostenzuschuss durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck können pro Studierenden nur einmal im Semester eingereicht werden. Fahrtkosten für eine Weiterbildung dürfen maximal ein Semester zurückliegen.

3. Verfahren

3.1 Die Entscheidung über ein Ansuchen wird in Form einer schriftlichen Mitteilung der Antragstellerin/dem Antragssteller mitgeteilt.

3.2 Eine durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere rechtswidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.

3.3 Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck obliegt dem Sozialreferat in Absprache mit dem Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten.



3.4 Eine Antragsstellung ist während des Semesters und auch während der Ferienzeit jederzeit möglich, wobei die Bearbeitung der Anträge ausnahmslos in der Vorlesungszeit erfolgt. Die Anträge werden gereiht nach ihrem Eingangsdatum im Sozialreferat bearbeitet.

3.5 Die Auszahlung erfolgt, nach Genehmigung des betroffenen Antrags, ausschließlich durch bargeldlosen Zahlungsverkehr auf ein von der antragsstellenden Person angegebenes Konto.

3.6 Bei Erschöpfung des Budgets im jeweiligen Studienjahr kann kein Fahrtkostenzuschuss mehr ausbezahlt werden.

4. Höhe der Unterstützung

4.1 Die Höhe des Fahrtkostenzuschusses (für Hin- und/oder Rückfahrt) für eine medizinische Weiterbildungsveranstaltung ist mit den tatsächlich entrichteten Fahrtgebühren begrenzt und beträgt **maximal EUR 20,-**.

4.2 Die Weiterbildungsförderung darf jeder/jedem Studierenden nur **einmal pro Semester** gewährt werden (Semesterbeginn ist mit Anfang Oktober im Wintersemester und mit Anfang März im Sommersemester). Es wird eine Förderung rückwirkend bis ein Semester ausbezahlt.